

# RS Vwgh 1987/5/25 85/10/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

## Rechtssatz

Mit dem Zurkenntnisbringen einer Anzeige, die alle für die Subsumtion der Tat unter den Tatbestand erforderlichen Sachverhaltselemente enthält, ist eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt worden, auch wenn dann das Straferkenntnis infolge Fehlens des Tatortbezeichnung nicht dem Gesetz entspricht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985100148.X01

## Im RIS seit

30.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)